

# Bildung oder Neubildung von Rotkreuz-Vereinen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **27 (1919)**

Heft 5

PDF erstellt am: **25.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Bildung oder Neubildung von Rotkreuz-Vereinen.

Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf erläßt folgendes Zirkular:

Geehrte Herren!

Die Umwälzungen, die sich gegenwärtig in den europäischen Staaten geltend machen, und die Entstehung neuer unabhängiger Staaten machen es dem Internationalen Komitee zur Pflicht, die Grundprinzipien des Internationalen Roten Kreuzes und die wichtigsten Bedingungen wieder in Erinnerung zu bringen, denen jeder neugebildete Rotkreuz-Verein unterliegt.

Dazu gehört:

1. daß der Staat, in welchem ein solcher Verein existiert, zur Unterzeichnung der Genfer-Konvention zugelassen worden ist, denn dieses Abkommen bildet die juristische Grundlage jeglicher Rotkreuz-Tätigkeit während des Krieges;
2. daß die Regierung des betreffenden Staates ihrerseits diesen Verein als nationale Institution anerkennt, die einzig und allein, mit Ausschluß jeder andern Einrichtung, auf territorialem Gebiet als Ergänzung der Militär-sanität funktioniert.

Nur wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind, kann das Internationale Komitee ersucht werden, die Statuten dieses Vereins zu prüfen, sie zu genehmigen oder gegebenenfalls notwendige Abänderungen einzuführen. Damit erst wird der neuangemeldete Verein offiziell in den internationalen Bund der bestehenden Rotkreuz-Vereine aufgenommen und bei denselben akkreditiert.

Diese Richtlinien entstammen sowohl der Tradition und einer Erfahrung, die sich durch 50 Jahre bewährt hat, als auch den Beschlüssen, die durch die Rotkreuz-Vereine in ihren internationalen Konferenzen gefaßt worden sind.

Uebrigens steht das Internationale Rotkreuz-Komitee nicht an, mit Organisationen, die sich neu bilden und jeder politischen Färbung fernstehend die erhabenen und humanitären Zwecke des Roten Kreuzes verfolgen, schon vor der Erfüllung dieser Bedingungen in Verbindung zu treten, ja es wird ihnen sogar gerne nach Möglichkeit zur Seite stehen, im gleichen Sinne, wie das auch während des Krieges gegenüber den mannigfachen Hilfsaktionen und Komitees geschehen ist. Dabei aber wird ausdrücklich hervorgehoben, daß eine solche Mithilfe in keiner Weise als irgendwelche Anerkennung angesehen werden darf, so daß die neugegründeten Organisationen sich bei den schon bestehenden Rotkreuz-Vereinen in keiner Weise darauf berufen können.

Es schien uns wichtig, diese wichtigsten Grundsätze wieder in Erinnerung zu bringen, um ja Konfusionen oder Mißbräuche zu verhindern. In der Hoffnung, daß Sie diese Notwendigkeit einsehen werden, entbieten wir Ihnen den Ausdruck unserer vorzüglichsten Hochachtung.

Für das Internationale Komitee des Roten Kreuzes,

Der Sekretär:

Paul Des Gouttes.

Der Präsident ad. int.:

Eduard Naville.

